

Landeshauptstadt



An den Stadtbezirksrat Linden-Limmer (zur Kenntnis)

	Antwort
Nr.	15-0148/2019 F1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	7.4.4.

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage City-Light-Poster-Vitrinen in Linden-Limmer Sitzung des Stadtbezirksrates Linden-Limmer am 30.01.2019 TOP 7.4.4.

Im Rahmen einer Anfrage im Stadtbezirk Mitte auf Drucksache 15-2420-2017¹ wurden verschiedene Fragen zu City-Light-Poster (CLP)-Vitrinen beantwortet. Unter anderem wurde zu Frage 2 dargestellt, dass die Baugenehmigungen für die jeweiligen CLP-Standorte unter Berücksichtigung der straßenverkehrsbehördlichen Genehmigungsfähigkeit erteilt werden.

An verschiedenen Standorten, insbesondere in Kreuzungsbereichen, scheint eine Aufstellung ohne Verkehrsgefährdung jedoch unrealistisch.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Verwaltung:

1. Welche Abstandsregelungen von den Fahrbahnrändern in Kreuzungsbereichen sowie von Radwegen müssen bei der Aufstellung von CLP-Vitrinen beachtet werden?
2. Gibt es weitere Regelungen bzw. Regelwerke, die bei CLP-Genehmigungen zu beachten sind? Wenn Ja, welche und mit welchen Vorgaben?
3. Inwieweit prüft die Verwaltung die Einhaltung der Regeln und Vorgaben?

<https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/15-2420-2017F1>

Antwort der Verwaltung

Zu 1.)

Folgende Abstandregelungen müssen eingehalten werden: Seitenabstand zur Straße mindestens 0,50 m, Seitenabstand zu Radwegen mindestens 0,20 m, also auch direkt im Anschluss an den roten Klinker-Schutzstreifen, wenn vorhanden. Ansonsten 0,20 m neben der Markierung.

Zu 2.)

Zu gewährleisten ist die Einhaltung von Sichtdreiecken nach RASt 2006, Kapitel 6.39.3

Sichtdreiecke.

Zu 3.)

Die Verwaltung prüft die Einhaltung der vorgenannten Regeln und Vorgaben vor Erteilung einer erforderlichen Baugenehmigung nach § 50 NBAuO - Werbeanlagen.

66.01.1 / 18.63.10
Hannover / 23.01.2019